

SLB KLOEPPER

Dr. Winfried Kloepper
Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer

Martin Zeil
Rechtsanwalt
Bayer. Staatsminister a.D.

Informationsveranstaltung Erbschaftsteuer 17.09.2015

SLB Kloepper Rechtsanwälte
www.slb-law.de

**Gesellschaftsrechtliche Vorgaben
für
GmbH & Co KG, GmbH, AG und SE
im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz**

Vorbemerkung

Regelung der Unternehmensnachfolge erfordert rechtzeitige

- Eigene Lebensplanung.
- Unternehmensplanung.
- Nachfolge(r)planung.
- Abstimmung mit Familie/Nachfolger(n) etc.
- Prüfung/Beachtung steuerrechtlicher und rechtlicher Regelungen dazu.
- Rechtliche Umsetzung.

Die gesellschaftsrechtlichen Anforderungen der Begünstigungsfähigkeit in §§ 13 a und 13 b ErbStG 2008 und E 2015:

§ 13 a: „Steuerbefreiung für Betriebsvermögen...und Anteile an Kapitalgesellschaften“

“**Begünstigtes Vermögen im Sinne des § 13 b ...bleibt vorbehaltlich Abs. 3,5,6 und 9 zu 85 % steuerfrei (Verschonungsabschlag)**“

§ 13 b: „Begünstigtes Vermögen“

“zum **begünstigungsfähigen Vermögen** gehören...
(...Land und Forstwirtschaftliches Vermögen...)

Personengesellschaften: OHG und KG; GmbH & Co KG mit
(neuen) Einschränkungen.

Kapitalgesellschaftsanteile/Aktien wenn Erblasser/Schenker allein > 25,0 % hält oder > 25,0% gemeinsam mit anderen Gesellschaftern/Aktionären hält und weitere 4 Voraussetzungen erfüllt sind.

Gesellschaftsformen

OHG und KG

generell begünstigt (ohne
Rücksicht auf
Beteiligungsgröße)

Gewerblich geprägte GmbH & Co KG

- § 15 Abs. 3 Nr.2 EStG

nur noch begünstigungsfähig
bezogen auf begünstigungsfähige
Beteiligungen, also nicht mehr
selbst unmittelbar.

= Verschlechterung!
*typisch: GmbH & Co KG, die
vermietet.*

Prüfen/handeln vor 31.12.2015

verschenken,
umstrukturieren oder
steuerneutral umwandeln.

GmbH, AG, SE

Begünstigungsfähig wenn
Anteilsinhaber/Aktionär beteiligt
ist mit



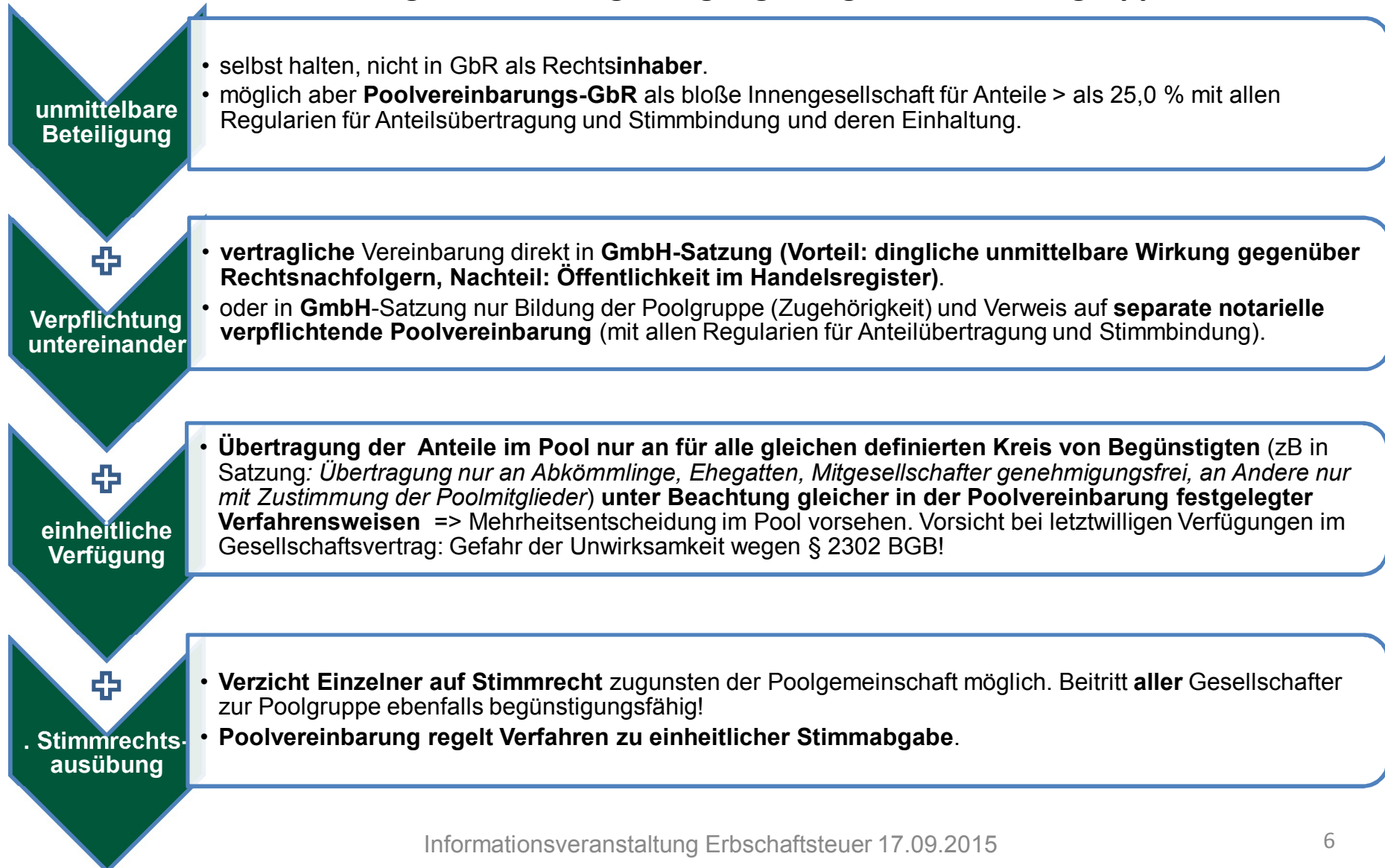
**> 25 %
allein.**



**> 25,0%
gemeinsam
mit anderen**

Gesellschaftern/
Aktionären
(„Poolgruppe“)
und
sofern die
folgenden vier
weiteren
Voraussetzungen
vorliegen.

Die vier Voraussetzungen für die Begünstigungsfähigkeit einer Poolgruppe



Besonderheiten bei Poolvereinbarungen zu einheitlichen Verfügungen und einheitlicher Stimmrechtsausübung

A. Zulässige/praktikable Verfügungsbeschränkungen bei GmbH und AG:

- Bei **GmbH**: Vinkulierung = Zustimmungsvorbehalte, Anbieterspflicht/Vorkauf-/Ankaufsrecht von/zu Gunsten von Poolmitgliedern in Satzung gem. § 15 Abs. 5 GmbHG zulässig. Sanktionen: Anteilseinzug bei Nichtbeachtung der Regelungen in der Poolvereinbarung.
- Bei **AG** sind Übertragungsverpflichtungen und Sanktionen nur beschränkt möglich, weil § 68 AktG zwar für Namensaktien die Vinkulierung ermöglicht, jedoch die Übertragung auf einen bestimmten Rechtsnachfolger nicht zulässt. Daher ist eine separate Regelung in der Poolvereinbarung erforderlich und möglich. Die Satzung kann die Gesellschaft ermächtigen, einer Übertragung nur bei Beachtung der Poolvereinbarung zuzustimmen. Beachtung durch Rechtsnachfolger ist ebenfalls vorzusehen; er muss der Poolvereinbarung gleichzeitig mit der Rechtsnachfolge beitreten.
- Für die **SE** gilt das gleiche wie für die AG.

Besonderheiten bei Poolvereinbarungen zu einheitlichen Verfügungen und einheitlicher Stimmrechtsausübung

B. Einheitliche Stimmrechtsausübung

- Bei **AG** und **GmbH** sind **stimmrechtslose Anteile/Vorzugsaktien** möglich. Für Anteile und Aktien mit Stimmrecht regelt die Poolvereinbarung die Modalitäten der einheitlichen Stimmabgabe.
- Regelungen in der Poolvereinbarung:
Versammlung der Pool-Mitglieder vor GmbH-Gesellschafterversammlung oder AG HV, Abstimmung zu TOPs mit Mehrheit und Stimmabgabe für alle entsprechend durch Stimm-Bevollmächtigten gem. Poolvereinbarung und Satzung oder Gesellschafterausschuss.
- Für die **SE** gilt das gleiche wie für AG und GmbH.

Annex:

Familienkodex – mögliche Regelungsinhalte:

- 1) Obige Poolvereinbarungsinhalte ganz oder zum Teil (Verfügungen, Stimmrechte, Mehrheits-/Einstimmigkeitsentscheidungen etc.)**
- 2) Festlegung und Einbindung aller Familienstämme**
- 3) Corporate und Family-Governance, generationenübergreifend**
- 4) Beirat mit Beratungs- und Vorschlagskompetenz, Rechte/Pflichten**
- 5) Regeln und Qualifikation für Nachfolge der nächsten Generation in die Geschäftsführung; Beiratseinbindung**
- 6) Ergebnisverwendung/Thesaurierung/Finanzierung/Entnahmen**
- 7) Ausscheiden/Abfindung/Bewertung**
- 8) Schiedsgericht**

Begünstigte Vermögen nach § 13a Abs. 9 Satz 5 ErbStG-E (1)

Voraussetzung: Einhaltung von Lohnsummen und Behaltensfristen

Regelgrenze € 26 Millionen,

ab da Wahlrecht zwischen Bedarfsprüfung und Abschmelzmodell

Erhöhung auf € 52 Millionen

- Nahezu vollständige Beschränkung von Gewinnentnahme und -ausschüttung.
- Verfügung über Anteile auf Angehörige iSd § 15 Abs.1 AO beschränkt.
- Abfindung bei Ausscheiden muss erheblich unter dem gemeinen Wert (=Verkehrswert) des Anteils liegen.
- Die satzungs- oder gesellschafts-vertragliche Verankerung muss **10 Jahre** vor dem Erbfall/der Schenkung und **30 Jahre** danach, d.h. **40 Jahre** lang bestehen und darf nicht gelockert werden.

Verschonungsabschlag (§ 13b)

- Übersteigt das begünstigte Vermögen die Grenze von € 52 Millionen, so reduziert sich der Verschonungsabschlag nach dem Abschmelzmodell stufenweise von 85% auf 20% (s.o.).
- Ab einem begünstigten Vermögen von € 142 Millionen gilt ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 20%.
- Bei der **Optionsverschonung** (§ 13 a Abs. 10) reduziert sich der Verschonungsabschlag von 100% stufenweise auf 35%.
- Ab € 142 Millionen beträgt der Verschonungsabschlag einheitlich 35%.

Begünstigte Vermögen nach § 13a Abs.9 Satz 5 ErbStG-E (2)

Rechtliche Handlungsempfehlungen

Unbestimmte Rechtsbegriffe

- „**Nahezu vollständige**“ Beschränkung von Gewinnentnahme und Gewinnausschüttungen (Auslegungs- und Abgrenzungsfragen).
- Ausscheidensabfindung „**erheblich unter dem gemeinen Wert**“ – Problem: Grenze Sittenwidrigkeit – Schenkung.
- Verfügungen **ausschließlich zugunsten von Angehörigen**: z.B. gemeinnützige Stiftungen fallen heraus.
- Gesetzesbegründung schweigt, Verwaltungsvorschriften liegen noch nicht vor, Erbe ist in den Händen der Finanzverwaltung.

Gesellschaftsrechtliche und erbrechtliche Regelungen

- Prüfung der bestehenden Regelungen.
- Gesellschaftsrechtliche Optionen im Hinblick auf die neuen steuerlichen Regelungen (Umwandlung, gesellschaftsrechtliche Einbindung einer Stiftung als Gesellschafter etc.).
- Erbrechtliche Optionen im Bezug auf Angehörige und Zuwendungsempfänger außerhalb des § 15 Abs.1 AO.

Begünstigtes Vermögen – rechtliche Aspekte (1)

➤ Neudefinition des begünstigten Vermögens (Abkehr vom Verwaltungsvermögens-Katalog)

- Vermögen, das nach seinem **Hauptzweck** einer begünstigten Tätigkeit dienen muss: **Problem:** Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot, sowie Unternehmen mit mehreren “Hauptzwecken”.
- Nicht dem Hauptzweck dienen Wirtschaftsgüter, die aus dem Betriebsvermögen **herausgelöst werden können, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen. Problem:** Wie kann das die Finanzverwaltung beurteilen? Erheblicher Bürokratieaufwand durch Gutachten etc.
- Wurde das Wirtschaftsgut bisher **zu mehr als 50% betrieblich genutzt**, so kann dies als Indiz dafür dienen, dass Wirtschaftsgüter nicht herausgelöst werden können ohne eine solche Beeinträchtigung auszulösen.
- Ermittlung des begünstigten Vermögens erfolgt **“rechtsformneutral”**.
- Die rechtliche Zuordnung zum Betrieb oder die Höhe von Beteiligungen allein ist kein Kriterium mehr, entscheidend ist neben der bisherigen betrieblichen Nutzung die Frage **Herauslösbarkeit und Beeinträchtigung**.

Begünstigtes Vermögen – rechtliche Aspekte (2)

➤ Verwaltungsvermögen:

- Pauschale Begrenzung auf maximal 10% des Nettowerts des begünstigten Vermögens (**nicht:** Gesamtwert des Unternehmens!!).
- Vorsorge- und Investitionsrücklagen und Pensionsrückstellungen sind bislang nur innerhalb der 10%-Grenze begünstigt.

➤ Problem: keine ausreichende Rechtsklarheit in Abgrenzungsfällen, keine Absicherung von produktivem (begünstigtem) Vermögen durch Verwaltungsvermögen, nicht begünstigtes Vermögen nicht jederzeit liquide Verwaltungsvorschriften fehlen.

➤ Handlungsempfehlungen:

- Bestand an betreffenden Wirtschaftsgütern nach Neudefinition abgrenzen.
- Vertragliche Zuordnung zum Betrieb überprüfen.
- Gesellschaftsrechtliche und vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten (Definition des Unternehmensgegenstandes, Einbringungs- und Unternehmensverträge, Umwandlung- und Verschmelzung etc.) untersuchen.

Bedarfsprüfung versus Abschmelzmodell

Rechtliche Handlungsmöglichkeiten

- **Individuelle Verschonungsbedarfsprüfung:**
 - Einbeziehung des vorhandenen Privatvermögens = Vermögensabgabe. Erben, die bereits ein größeres Vermögen haben, sind besonders betroffen.
- **Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten:**
 - vorweggenommene Erbfolge/Schenkungen.
 - letztwillige Verfügungen (Testament/Erbvertrag),
um – je nach Wunsch des Erblassers – die Erben gleichzustellen oder unterschiedlich auszustatten.
- **Abschmelzmodell** kann demgegenüber für den vermögenden Erben die bessere Lösung sein (höhere Erbschaftsteuerbelastung, aber keine Heranziehung des vorhandenen Vermögens).

Ansprechpartner:



Dr. Winfried Klöpfer
Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
T: +49 (0)89 51 24 27-0
F: +49 (0)89 51 24 27-25
kloepper@slb-law.de



Martin Zeil
Staatsminister a.D.
Rechtsanwalt
T: +49 (0)89 51 24 27-0
F: +49 (0)89 51 24 27-25
zeil@slb-law.de

SLB Kloepper Rechtsanwälte
Seidlstr. 27
D-80335 München
www.slb-law.de